

---

Ihre inhaltsgleichen Anträge nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz sowie dem Verbraucherinformationsgesetz sind - wie von Ihnen bereits zutreffend angenommen - für den gegenständlichen Sachverhalt nicht einschlägig. Von daher bittet der Ausschuss um Verständnis, dass es ihm nicht möglich ist, Ihnen Einblick in die Petitionsakte zu gewähren. Er schließt damit die Bearbeitung Ihrer Petition erneut ab.

Mit freundlichen Grüßen

